

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Installation Roboter-Rasenmäher Indego von Bosch

- 1 **Vertragspartner**
Vertragspartner sind die HBMS GmbH (im Folgenden HBMS genannt), Mollenbachstraße 33-35, 71229 Leonberg (Amtsgericht Stuttgart HRB 252722) und der Kunde.
- 2 **Vertragsgegenstand**
Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln Werkleistungen (z. B. Installation von Hard- oder Software) und Dienstleistungen der HBMS.
- 3 **Zustandekommen des Vertrages**
Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Erbringung der Leistung durch die HBMS zustande.
- 4 **Leistungen der HBMS**
Die HBMS erbringt bei Vereinbarung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten folgende Werkleistungen:
 - a) Überirdisches Abstecken des Begrenzungsdrahts (Induktionskabel) gegen einen Pauschalpreis, wobei der Preis nach Größe des Gartens gemäß zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste der HBMS berechnet wird.
 - b) Montage des Roboter-Rasenmähers Indego von Bosch (einschließlich betriebsnotwendiger Grundprogrammierung sowie Einweisung und Testlauf) gegen einen Pauschalpreis gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste der HBMS.
- 5 **Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:
 - 5.1 Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der HBMS die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
 - 5.2 Bevor Installationsarbeiten am Garten des Kunden von der HBMS durchgeführt werden, muss dieser mind. 2 Tage vor dem Installationstermin gemäht werden und von Hindernissen, wie Steinen etc. befreit sein.
 - 5.3 Die elektrische Energie für die Installation des Gartenroboters sowie das erforderliche Mähen des Gartens vor der Installation sind auf eigene Kosten bereitzustellen bzw. durchzuführen.
 - 5.4 Der Kunde muss zum vereinbarten Termin anzutreffen sein oder mindestens drei Tage vor der Installation bei der HBMS den Termin stornieren bzw. einen neuen Termin vereinbaren. Für die Nichteinhaltung der Terminvereinbarungspflichten hat der Kunde der HBMS die entstandenen Kosten in den Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat (Fahrtkosten etc.).
- 5.5 Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Angaben zur Größe und Beschaffenheit des Gartens wahrheitsgemäß zu tätigen. Bei falschen Angaben bezüglich der Größe und Beschaffenheit des Gartens hat der Kunde der HBMS die ihre entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat (zusätzliches Arbeitsmaterial).
- 6 **Zahlungsbedingungen**
 - 6.1 Der Installationspreis und sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
 - 6.2 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, und zwar muss er spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die HBMS den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten Konto ab.
 - 6.3 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 7 **Verzug**
Die Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der HBMS vorbehalten.
- 8 **Gewährleistung**
Bei fehlerhafter Ausführung der Werkleistungen nach Ziffer 4 kann der Kunde von der HBMS Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises und, sofern die HBMS den Mangel zu vertreten hat, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Diese Gewährleistungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der HBMS zwei Jahre ab Abnahme zu, es sei denn der Kunde ist Unternehmer, dann stehen ihm diese Gewährleistungsrechte nur ein Jahr ab Abnahme zu.
 - 8.1 Von der Gewährleistung auszuschließen sind Mängel, die nicht auf die Installation des Roboter-Rasenmähers zurückzuführen sind bzw. die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienfehlern und fahrlässigem Verhalten des Kunden, wie beispielsweise das Durchtrennen des Induktionskabels.
 - 8.2 Voraussetzung für alle Ansprüche gegen HBMS ist, dass der Mangel durch HBMS verursacht wurde und dies durch den Kunden nachgewiesen wird. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.
- 9 **Haftung**
 - 9.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft, haftet die HBMS für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.
 - 9.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die HBMS im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die HBMS durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die HBMS eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- 9.3 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Fehlbedienungen des Roboter-Rasenmähers Indego von Bosch nach der Installation. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes müssen gegenüber der Bosch GmbH geltend gemacht werden.
- 10 **Sonstige Bedingungen**
- 10.1 Die HBMS ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte, dies bedeutet durch Freie-Mitarbeiter zu erbringen. Die HBMS haftet für die Leistungserbringung der Freien-Mitarbeiter wie für eigenes Handeln.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 10.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der HBMS auf einen Dritten übertragen.
- 10.4 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht.